

## Vereinssteuerrecht - die wichtigsten Steuerarten

Die Ortsgruppen des Schwäbischen Albvereins sind steuerlich selbständig. Die Ortsgruppe muss sich eine eigene Satzung geben, aus der die wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit der Ortsgruppe hervorgeht. Muster können auf der Hauptgeschäftsstelle angefordert werden. Diese Satzung ist beim örtlichen Finanzamt einzureichen. Das Finanzamt stellt dann fest, ob die Ortsgruppe ausschließlich im ideellen Bereich tätig ist und lediglich eine Verzeichnisnummer erhält, oder ob wirtschaftliche Tätigkeiten vorhanden sind und die Erteilung einer Steuernummer notwendig ist.

### Steuerbefreiung hinsichtlich der Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer

Gemeinnützig anerkannte Ortsgruppen sind von der Körperschaftssteuer grundsätzlich befreit. Die Befreiung gilt allerdings in soweit nicht, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird (Einnahmen aus Hocketse, Bewirtung, u.ä.).

#### 1. Erträge im ideellen Tätigkeitsbereich

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächnisse, sind steuerfrei.

#### 2. Erträge aus Vermögensverwaltung

Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, die durch die Anlage von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Schenkungen erzielt wurden, sind steuerfrei.

### Besteuerung wirtschaftlicher Tätigkeiten

Es ist zu unterscheiden, ob die wirtschaftliche Betätigung zu einem Zweckbetrieb (ein Betrieb der zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke unentbehrlich ist und dadurch von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit ist), oder zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe darstellen, sind von der Körperschaftssteuer befreit, wenn die Einnahmen, einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt € 35.000,00 nicht übersteigen. Sofern die Grenze in Höhe von € 35.000,00 überschritten wird, kann ein Freibetrag in Höhe von € 5.000,00 in Abzug gebracht werden.

### Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuerpflicht beschränkt sich bei gemeinnützigen Vereinen ausschließlich auf die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, z.B. selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätten, Inserate und Werbegeschäfte. Die steuerliche Behandlung deckt sich mit der Körperschaftssteuer (ideeller Vereinsbereich - Vermögensverwaltung Zweckbetrieb). Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden nicht besteuert, wenn die Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, einschließlich der Umsatzsteuer, € 35.000,00 im Jahr nicht übersteigen. Sofern die Grenze in Höhe von € 35.000,00 überschritten wird, kann ein Freibetrag in Höhe von € 5.000,00 in Abzug gebracht werden.

### Umsatzsteuer

Ein Verein muss keine Umsatzsteuer zahlen, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen, einschließlich der darauf entfallenden Steuer, aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung im vorangegangenen Kalenderjahr € 17.500,00 nicht übersteigt und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich € 50.000,00 nicht übersteigen wird. Wird diese Grenze überschritten, sind im Bereich des Zweckbetriebes (z.B. Kulturveranstaltungen) 7 % USt., aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten, derzeit 19 % USt., abzuführen. Von der errechneten Umsatzsteuer können bei den Eingangsrechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer abgezogen werden.

Wir haben uns bemüht, das doch sehr komplexe Thema Steuern so knapp wie möglich abzuhandeln. Wir sind jedoch gerne bereit, ausführliches Material zur Verfügung zu stellen und Ihre Fragen zu beantworten. Bitte zögern Sie nicht, sich bei auftauchenden Fragen mit uns in Verbindung zu setzen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Stuttgart, Mai 2009

Helmut Pfitzer  
Schatzmeister